

Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 04. Mai 1999

Darstellung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber der bisher, seit 05. November 2002 geltenden 1. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine.

Stand: 26.04.2021

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Rheine
vom 4. Mai 1999**

Aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 2. Mai 1995 (GV NW S. 382), und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 23. März 1999 folgende Satzung erlassen und am

– 5. November 2002 die 1. Änderungssatzung

beschlossen.

Für die 2. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 4. Mai 1999 wird die Präambel wie folgt mit aktuellen Rechtsbezügen formuliert:

Aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 04. Mai 1999 beschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Satzung
bleibt unverändert

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl., S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 437) und 29. April 1992 (GV NW S. 175).

In § 2 Abs. 2 werden folgende Rechtsbezüge geändert:

§ 16 Abs. 1 LG = § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW

§ 42 a Abs. 2 LG = § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW

§ 42 e LG = § 48 LNatSchG NRW

§ 2 Abs. 3 wird mit aktualisierten Rechtsbezügen wie folgt neu formuliert:

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)** und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214), in der jeweils aktuellen Fassung.**

Folgende §§ bleiben unverändert:

§ 3 - Geschützte Bäume

§ 4 - Verbotene Handlungen

§ 5 - Anordnung von Maßnahmen

§ 6 - Ausnahmen und Befreiungen

§ 7

Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume **auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten** (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
Alle Maße werden in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) **Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzanpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.**
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewährt bleiben.

inhaltliche Änderung von § 7 Abs. 1:

Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume **auf dem selben Grundstück** zu pflanzen und **dauerhaft** zu erhalten (Ersatzanpflanzung).

inhaltliche Änderung und Neuformulierung von § 7 Abs. 3:

Ist dem Antragsteller die auferlegte Ersatzanpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem selben Grundstück nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten oder er führt die entsprechenden Ersatzanpflanzungen auf einem anderen dazu geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung aus. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Sofern die Ersatzanpflanzungen auf einem anderen Grundstück erfolgen, hat der Antragsteller auch dort die dauerhafte Erhaltung der Ersatzanpflanzungen zu gewährleisten.

**§ 8 – Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren
bleibt unverändert**

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige **Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzanpflanzung)**.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine **Ersatzpflanzung vorzunehmen**.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 **eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten**.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach **Abs. 1 und 2** sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

inhaltliche Änderung von § 9 Abs.1:

Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume **an selber Stelle** zu pflanzen und **dauerhaft zu erhalten (Ersatzanpflanzung an selber Stelle)**.

inhaltliche Änderung von § 9 Abs. 2:

Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzanpflanzung **an selber Stelle** vorzunehmen.

inhaltliche Änderung und Ergänzung in § 9 Abs. 3:

Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzanpflanzung **an selber Stelle** aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, **so sind die Ersatzanpflanzungen an anderer Stelle auf dem selben Grundstück auszuführen. Sollte auch dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten. Die Gründe sind jeweils nachzuweisen.**

Ergänzung in § 9 Abs. 4:

Für die Ersatzanpflanzungen nach **Abs. 1 bis 3** sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3, sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

Folgende §§ bleiben unverändert

§ 10 - Verwendung von Ausgleichszahlungen

§ 11 - Betretungsrecht

§ 12	
Ordnungswidrigkeiten	
(1)	Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a)	geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
b)	Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
c)	Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
d)	seinen Verpflichtungen nach §§ 7 <u>oder</u> 9 nicht nachkommt,
e)	entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
f)	§ 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
(2)	Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

in § 12 Abs.1 wird folgender Rechtsbezug geändert:

§ 70 Abs. 1 Nr. 17 LG = § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW

in § 12 Abs. 2 wird folgender Rechtsbezug geändert:

§ 71 Abs. 1 LG = § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW